



Richtlinien für den Angehörigen**E**ntlastungs**D**ienst (AED)

Stand: Oktober 2013



Inhaltsverzeichnis

1. Gesetzliche Grundlagen und Richtlinien.....	3
1.1 Oö. Sozialhilfegesetz 1998.....	3
1.2 Richtlinien zur Förderung professioneller sozialer Dienste in OÖ.....	3
1.3 Empfehlungen der Reformarbeitsgruppe Pflege.....	3
2. Ziel der Entlastung pflegender Angehöriger.....	4
3. Zielgruppe.....	4
4. Vorläufige Bedarfs- und Entwicklungsplanung.....	4
5. Leistungsangebot.....	5
5.1 Berufsqualifikation.....	5
5.2 Zeitliches Ausmaß.....	5
6. Aufnahmeprozess.....	6
7. Aufgaben der Einsatzleitung.....	6
7.1 Schnittstelle Koordination für Betreuung und Pflege.....	7
7.2 Einbindung in die klassischen mobilen Dienste.....	7
8. Kundinnen- und Kundenbeiträge.....	7
9. Einstellung der Leistung.....	7
10. Laufzeit.....	8
11. Finanzierung.....	8
11.1 Voranschlag.....	8
11.2 Landesbeihilfe.....	8
11.3 Abrechnung.....	8
12. Berichtswesen.....	8
13. Öffentlichkeitsarbeit.....	9
14. Aufsicht / externe Qualitätssicherung.....	9
15. Landesförderung.....	9
16. Inkrafttreten.....	9
17. Anhang.....	10
Formulare.....	10

1. Gesetzliche Grundlagen und Richtlinien

1.1 Oö. Sozialhilfegesetz 1998

§ 12 Abs. 1 Oö. Sozialhilfegesetz 1998 normiert, dass persönliche Hilfe durch persönliche Betreuung, Unterstützung und Beratung Hilfebedürftiger, erforderlichenfalls auch ihrer Angehörigen (Lebensgefährten), zu leisten ist (Soziale Dienste). Gemäß § 12 Abs. 2 Z 1 lit. h Oö. Sozialhilfegesetz 1998 kommt persönliche Hilfe insbesondere auch durch Maßnahmen zur Unterstützung von Pflegepersonen in Betracht.

Hilfe zur Pflege umfasst auch die geeignete Beratung, Schulung und sonstige Unterstützung Angehöriger oder anderer Personen, die an der Betreuung und Hilfe der hilfebedürftigen Person mitwirken (Pflegepersonen) oder dadurch zur Mitwirkung angeregt werden können (§ 17 Abs. 4 erster Satz OÖ. SHG).

1.2 Richtlinien zur Förderung professioneller sozialer Dienste in OÖ

In Punkt 3.4.2.5 der Richtlinien zur Förderung professioneller sozialer Dienste in OÖ (Stand: 1.5.2006) wird bereits auf eine Entlastungsmöglichkeit für pflegende Angehörige eingegangen:

Nach Abklärung der Notwendigkeit mit dem jeweiligen Regionalen Träger Sozialer Hilfe besteht in Einzelfällen (z.B. zur Entlastung der pflegenden Angehörigen) im Rahmen der Mobilen Betreuung und Hilfe die Möglichkeit, 5 mal pro Jahr eine durchgängige mobile Betreuung zu maximal 10 Stunden durchzuführen, wobei diese Stunden durchgängiger mobiler Betreuung nicht auf das Stundenausmaß gemäß Punkt 4.4.1 angerechnet werden.

Da dieses unmittelbar in die mobilen Dienste integrierte Angebot in der Praxis eher selten angeboten wurde, soll dieser Passus der Richtlinien zur Förderung professioneller sozialer Dienste in OÖ durch die gegenständliche Richtlinie ersetzt werden.

1.3 Empfehlungen der Reformarbeitsgruppe Pflege

Auch die Reformarbeitsgruppe Pflege hat den Pflegenden Angehörigen in ihren Empfehlungen¹ ein eigenes Kapitel gewidmet und u. a. ausgeführt:

Der Großteil der Menschen mit demenziellen Erkrankungen wird zu Hause von ihren Familienangehörigen gepflegt und betreut, oft auch ohne die Unterstützung von professionellen sozialen Diensten. Die häusliche Pflege von Demenzkranken stellt sich für pflegende Angehörige als eine ununterbrochene Belastungs- und Stresssituation dar und führt mitunter auch zu einem sozialen Rückzug und zu Isolation. Wissenschaftliche Studien belegen, dass gerade die demenzbedingten Verhaltens- und Persönlichkeitsveränderungen der Pflegebedürftigen für Angehörige extrem belastend sind.

Betreuungskräfte mit demenzieller Zusatzschulung sollen einen niederschweligen, aber mehrstündigen Betreuungsservice darstellen, um damit die Lücke zwischen mobilen Einzelstunden und voller 24h-Betreuung zu schließen.

Alltagsbegleitung soll – nicht nur für Demenzkranke – die Möglichkeit schaffen, mehrmals wöchentlich bzw. für mehrere Stunden pro Tag diese Dienste in Anspruch zu nehmen. Durch den Lückenschluss im Angebot kann bedarfsorientierter betreut werden, als bei (Ganz-)Tageszentren oder (Ganz-)24h-Betreuung. Darüber hinaus kann es auch zu einer Verzögerung einer allfälligen stationären Unterbringung kommen, was einen Kostendämpfungseffekt mit sich bringt.

2. Ziel des AngehörigenEntlastungsDienstes

¹ http://www.bmask.gv.at/cms/site/attachments/9/7/0/CH2081/CMS1356078635988/empfehlungen_der_reformarbeitsgruppe_pflege.pdf

Der AngehörigenEntlastungsDienst verfolgt unter der Prämisse eines möglichst langen Verbleibs in der vertrauten Umgebung insbesondere folgende Zielsetzungen:

- die langfristige und regelmäßige Entlastung pflegender Angehöriger bzw.
- die kurzfristige Entlastung z.B. bei Erkrankung pflegender Angehöriger ausschließlich im häuslichen Umfeld.

Pflegende Angehörige werden erforderlichenfalls durch das Fachpersonal im Hinblick auf Pflege- und Betreuungsmaßnahmen beraten.

3. Zielgruppe

Zielgruppe sind pflegende Angehörige, die im Familienverband schon über einen längeren Zeitraum die Pflege und Betreuung einer Person mit Pflegegeldstufe 3 – 7 übernehmen.

Als längerer Zeitraum ist in Anlehnung an die Förderung der Ersatzpflege beim Bundessozialamt ein Jahr zu verstehen, wobei im Einzelfall nach Einbeziehung der Koordination für Betreuung und Pflege (vergleiche Punkt 7.1) Abweichungen möglich sind.

Ebenfalls fallen pflegende Angehörige von Personen mit Demenz, die noch kein Pflegegeld beziehen, in diese Zielgruppe. Eine fachärztliche Diagnose (bzw. ein entsprechender Krankenhausentlassungsbericht) samt Nachweis eines Pflegegeldantrages sind innerhalb eines halben Jahres vorzulegen.

Ausgeschlossen sind jene Personen, bei denen die Leistung nach Punkt 9 einzustellen wäre.

4. Vorläufige Bedarfs- und Entwicklungsplanung

Der nachstehenden Tabelle sind die für das Jahr 2014 errechneten Kundinnen und Kunden des AngehörigenEntlastungsDienstes sowie die Leistungsstunden auf Bezirks- wie auf Landesebene zu entnehmen. Die Hochrechnung ergibt oberösterreichweit insgesamt 448 Kundinnen und Kunden, das entspricht 0,55 % der für das Jahr 2012 ausgewiesenen Pflegebedürftigen lt. BEP 2006. Im Einführungsjahr 2014 werden – entsprechend der Inanspruchnahme in der Pilotregion² – insgesamt 16.484 Leistungsstunden erwartet.

² Im Rahmen des Pilotjahres wurden von 19 Familien insgesamt 699 Leistungsstunden angefordert, was einer Versorgungsquote von 0,55 % der im Bedarfs- und Entwicklungsplan 2006 ausgewiesenen Pflegebedürftigen des Bezirkes Steyr-Land bzw. 36,789 Leistungsstunden je Kundin/je Kunde entspricht.

	Pflegebedürftige lt. BEP im Jahr 2014	Anzahl der errechneten AED- Kundinnen/Kunden	Leistungsstunden
Linz-Stadt	10.977	60	2.221
Steyr-Stadt	2.103	12	426
Wels-Stadt	2.949	16	597
Bezirk Braunau	5.715	31	1.156
Bezirk Eferding	2.179	12	441
Bezirk Freistadt	3.843	21	778
Bezirk Gmunden	5.552	31	1.123
Bezirk Grieskirchen	4.366	24	883
Bezirk Kirchdorf	3.269	18	661
Bezirk Linz-Land	7.105	39	1.438
Bezirk Perg	3.969	22	803
Bezirk Ried	3.504	19	709
Bezirk Rohrbach	3.686	20	746
Bezirk Schärding	3.551	20	718
Bezirk Steyr-Land	3.591	20	727
Bezirk Urfahr-Umg.	4.693	26	949
Bezirk Vöcklabruck	6.995	38	1.415
Bezirk Wels-Land	3.421	19	692
Oberösterreich	81.467	448	16.484

5. Leistungsangebot

5.1 Berufsqualifikation

Je nach Bedarfslage und unter Berücksichtigung der kurzfristigen Verfügbarkeit kommen Heimhelfer/innen bzw. Fach-Sozialbetreuer/innen mit dem Ausbildungsschwerpunkt Altenarbeit zum Einsatz (vgl. auch Punkt 6).

Für alle Einsätze, die zusätzlich eine Pflege nach §§ 14 und 15 GuKG notwendig machen, ist der gehobene Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege aus dem Leistungsbereich Hauskrankenpflege im Rahmen der klassischen mobilen Dienste mit einzubeziehen.

5.2 Zeitliches Ausmaß

Pro Kundin/Kunde können bis zu 120 Stunden pro Jahr grundsätzlich in einem Wochenzeitrahmen von montags bis freitags zwischen 06:00 Uhr und 18:00 Uhr in Anspruch genommen werden.

Abweichungen (Wochenende, Feiertage, Abenddienste, ...) sind im Einzelfall und nach Vereinbarung möglich.

6. Aufnahmeprozess

Anfragen für den AngehörigenEntlastungsDienst kommen vorwiegend von den potentiellen Kundinnen und Kunden, den Angehörigen, der Koordination für Betreuung und Pflege, der zuständigen Sozialberatungsstelle oder dem Entlassungsmanagement (Überleitungspflege) der Krankenanstalten an die zuständige Einsatzleitung der mobilen Dienste.

Sofern der/die zu Pflegenden bis zu diesem Zeitpunkt noch keine mobilen Dienste beansprucht hat, wird analog zu den Mobilien Diensten durch den gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege (HKP, Einsatzleitung mobile Dienste) im Rahmen eines Hausbesuches ein Aufnahmegespräch geführt.³ Die dabei anfallenden Kosten sind im Rahmen der mobilen Dienste (HKP) gegenüber dem Regionalen Träger Sozialer Hilfe abzurechnen. Da es sich in diesem Fall um einen Erstbesuch handelt, ist kein Kostenbeitrag nach der Oö. Sozialhilfeverordnung 1998 zu verrechnen.

Für bereits von den mobilen Diensten betreute Kundinnen und Kunden kann ein Hausbesuch entfallen, sofern die Pflege- und Betreuungssituation der Einsatzleitung hinreichend bekannt ist und auch im Hinblick auf Pflege- und Betreuungssituation keine Beratung der pflegenden Angehörigen erforderlich ist.

Die Einsatzleitung⁴ legt das Ausmaß der Betreuung im Rahmen des AED sowie die erforderliche Berufsqualifikation fest, wobei darauf zu achten ist, dass sofern es die Betreuungs- und Pflegesituation erlaubt, Heimhelfer/innen herangezogen werden.

Im Zuge dessen ist über die zu erwartenden Kosten zu informieren und eine eventuelle Betreuungsvereinbarung zu erläutern.

Die Beauftragung erfolgt direkt vor Ort mittels Unterschrift. Die Kundin/der Kunde oder deren/dessen gesetzliche Vertretung⁵ bestätigt mit ihrer/seiner Unterschrift auf dem Antragsformblatt und der Betreuungsvereinbarung die Richtigkeit der aufgenommenen Daten sowie die Kenntnisnahme und das Einverständnis mit den Betreuungsbedingungen.

Die Verfügbarkeit des Dienstes soll möglichst rasch, spätestens jedoch innerhalb von zwei Wochen nach erfolgter Beauftragung angestrebt werden.

7. Aufgaben der Einsatzleitung

Zu den Aufgaben der Einsatzleitung⁶ zählen unter anderem:

- Anfrage entgegennehmen (inkl. Antragsformblatt aushändigen / entgegennehmen)
- Bedarfsklärung bei bereits betreuten Kundinnen und Kunden aufgrund der vorhandenen Dokumentation oder Vereinbarung eines Termins zwecks Bedarfsfestlegung
- Koordination der Einsätze
- Festlegung der notwendigen Qualifikation des Personals
- Vereinbarung des Betreuungsbegins, -inhaltes und -umfanges
- Qualitätssicherung
- Kooperation mit dem Betreuungsumfeld der Kundinnen und Kunden
- Vernetzung mit den Systempartnern
- Wahrnehmung der Schnittstelle zu den klassischen mobilen Diensten
- Sicherstellung einer qualitätsbezogenen, zweckmäßigen, sparsamen und wirtschaftlichen Durchführung

³ In der Stadt Linz übernimmt diese Aufgabe die Koordination für Betreuung und Pflege

⁴ ebd.

⁵ Es wird darauf hingewiesen, dass für eine derartige gesetzliche Vertretung jedenfalls auch die Vertretungsbefugnis nächster Angehöriger gemäß § 284 b ABGB ausreicht.

⁶ Die Aufgaben der Einsatzleitung im Zusammenhang mit dem AED werden in der Stadt Linz zum Teil von der KBP wahrgenommen.

- Durchführung oder Organisation erforderlicher Beratungen durch Fachpersonal im Hinblick auf Pflege- und Betreuungsmaßnahmen der Angehörigen

7.1 Schnittstelle Koordination für Betreuung und Pflege

Die Koordination für Betreuung und Pflege wird von der Einsatzleitung über die Aufnahme von Kundinnen und Kunden und die Festlegung des Betreuungsausmaßes bzw. über eine Änderung der Berufsqualifikation bei bereits laufenden Betreuungen in Kenntnis gesetzt. Der/die Koordinator/in kann die Festlegung hinterfragen bzw. bei Bedarf nach Rücksprache mit der Einsatzleitung auch abändern⁷.

In die Bedarfsfeststellung und die Bedarfsfestlegung ist die Koordination für Betreuung und Pflege jedenfalls einzubeziehen, wenn die Kriterien für den Einsatz des AngehörigenEntlastungsDienstes von einer Kundin/einem Kunden nicht oder nicht zur Gänze erfüllt werden.

7.2 Einbindung in die klassischen mobilen Dienste

Es können nur jene Anbieterorganisationen diese Leistung zur Verfügung stellen, die im jeweiligen Sprengel tätig sind. Grundsätzlich übernimmt die betreuende Anbieterorganisation (falls vorhanden) den AngehörigenEntlastungsDienst. Auf eine organisatorische Abgrenzung zu den klassischen mobilen Diensten (Heimhilfe, FSB „A“, HKP) ist zu achten.

8. Kundinnen- und Kundenbeiträge

Die Kostenbeiträge bei Inanspruchnahme des AngehörigenEntlastungsDienstes orientieren sich an den Tarifen der mobilen Dienste und sind vom Einkommen und – bei Pflegegeldbezug – auch vom Pflegegeld abhängig. Die gesetzliche Grundlage dafür bildet die Oö. Sozialhilfeverordnung 1998.

Die Kostenbeitragsermittlung, -berechnung und -einhebung erfolgt durch die Regionalen Träger Sozialer Hilfe. Sofern bereits mobile Dienste konsumiert werden, ist die monatliche Grundpauschale kein weiteres Mal zu verrechnen.

Als Information über die Tarifgestaltung für die Kundinnen und Kunden und deren Angehörige wird ein eigenes und landesweit einheitliches Kundinnen- und Kundenformblatt sowie ein Antragsformblatt zur Verfügung gestellt.

Der AngehörigenEntlastungsDienst ist bei der Leistungsvereinbarung und bei der Abrechnung gesondert darzustellen.

9. Einstellung der Leistung

Der Einsatz im Rahmen des AngehörigenEntlastungsDienstes ist einzustellen, wenn

- die Voraussetzungen für den Einsatz nicht mehr gegeben sind (z.B. Aufnahme in ein Krankenhaus, Alten- und Pflegeheim,...).
- die betreute Person ihrer Verpflichtung zur Entrichtung der Kundinnen-/Kundenbeiträge, auch nach Setzen einer angemessenen Frist, nicht nachkommt.
- die Leistungen pflegefachlich nicht mehr erbracht werden können.
- die/der Betreute und/oder seine/ihre Angehörigen die Leistungserbringung maßgeblich behindern und/oder in unzumutbarer Weise erschweren. Entsprechendes gilt, wenn die Leistungserbringung aus erschwerenden Gründen (z.B. hygienische Bedingungen) nicht mehr zugemutet werden kann.
- der Zweck des AngehörigenEntlastungsDienstes (vgl. Punkt 2) nicht mehr erreicht werden kann.

⁷ In der Stadt Linz erfolgt die Beauftragung durch die KBP; Änderungen in der Pflege und Betreuung sind mit der KBP abzustimmen.

10. Laufzeit

Der AngehörigenEntlastungsDienst soll von den Anbieterorganisationen der mobilen Dienste (im Auftrag der Regionalen Träger Sozialer Hilfe) ab dem 1. Quartal des Jahres 2014 angeboten werden.

Auf Basis der bis 2015 gemachten Erfahrungen und gemeinsamen Entwicklungen soll die Förderrichtlinie bei Bedarf überarbeitet werden.

11. Finanzierung

11.1 Voranschlag

Die Anbieterorganisationen haben unverzüglich, ab 2014 bis längstens 30. 07. eines jeden Jahres ihren Voranschlag für den AED für das kommende Haushaltsjahr in einer standardisierten Form bei der Geschäftsstelle des örtlich zuständigen Regionalen Trägers Sozialer Hilfe einzubringen.

Die Kosten, deren Berechnung sich am Normkostenmodell SHG orientiert, werden abzüglich der aus den Kostenbeiträgen, sonstigen Einnahmen sowie zweckgebundenen Zuwendungen Dritter von den Regionalen Träger Sozialer Hilfe getragen.

Abweichungen von den Vorgaben des Normkostenmodells (wie zum Beispiel höhere Produktivitätsvorgaben angesichts der längeren Hausbesuchsdauer) können vom Land Oberösterreich festgelegt werden.

11.2 Landesbeihilfe

Das Land Oberösterreich gewährt den Regionalen Trägern Sozialer Hilfe bis auf weiteres zu den geprüften Kosten im Rahmen des AngehörigenEntlastungsDienstes eine Landesbeihilfe im Ausmaß von 50 v.H.

11.3 Abrechnung

Die Abrechnungen des AngehörigenEntlastungsDienstes sind von den Anbieterorganisationen bis längstens 31.03. des jeweiligen Folgejahres an den jeweiligen Regionalen Träger Sozialer Hilfe in einer einheitlichen Form einzubringen. Diese sind von den Regionalen Trägern Sozialer Hilfe zu prüfen und bis längstens 31.05. an das Land OÖ zu übermitteln. Auf Verlangen sind alle zur Überprüfung erforderlichen Belege und Berechnungsunterlagen anzuschließen. Ein adaptiertes Abrechnungsformblatt wird bis Jahresende 2013 zur Verfügung gestellt.

12. Berichtswesen

Für den AngehörigenEntlastungsDienst soll in Zusammenarbeit bzw. Abstimmung mit der ARGE mobile Gesundheits- und Sozialdienste in OÖ, den RTSH und dem Land OÖ/Abteilung Soziales ein eigenes Berichtswesen erarbeitet werden, das zumindest die erforderlichen Angaben nach der Pflegedienstleistungsstatistik-Verordnung⁸ enthält.

⁸ Im Rahmen des Pflegefonds wird der AngehörigenEntlastungsDienst den mobilen Betreuungs- und Pflegediensten gemäß § 3 Abs. 1 Z. 1 PFG zugeordnet.

13. Öffentlichkeitsarbeit

Die Anbieterorganisationen haben ihre Öffentlichkeitsarbeit mit den Regionalen Trägern Sozialer Hilfe im Vorhinein abzustimmen. Es ist dabei jedenfalls auf die Zuständigkeit und Kostentragung hinzuweisen.

14. Aufsicht / externe Qualitätssicherung

Die Regionalen Träger Sozialer Hilfe als Auftraggeber haben die Leistungserbringung zu beobachten und bei Bedarf darauf hinzuwirken, dass der AngehörigenEntlastungsDienst qualitätsbezogen, zweckmäßig, sparsam und wirtschaftlich durchgeführt wird. Von den Anbieterorganisationen sind daher Nachweise (Dokumentationen) über die geleisteten Einsätze zu führen und den Organen der Regionalen Träger Sozialer Hilfe jederzeit zur Einsicht vorzulegen sowie alle verlangten Auskünfte wahrheitsgemäß zu erteilen.

Die Aufsicht über die richtlinienkonforme Erbringung des AngehörigenEntlastungsDienstes obliegt auch dem Land Oberösterreich. Den Organen des Landes ist dazu Zugang und auf Verlangen Einsicht in die Aufzeichnungen und Dokumentationen zu gewähren.

15. Landesförderung

Sämtliche in diesen Richtlinien angeführten Landesförderungen erfolgen unter der Bedingung, dass der OÖ Landtag im jeweiligen Voranschlag entsprechende Mittel hierfür bewilligt.

Widmungswidrig verwendete Mittel sind samt Zinsen in der Höhe von 6 % über dem jeweils geltenden Basiszinssatz (§ 1 Abs. 1 1.Euro-Justiz-Begleitgesetz, BGBl. I Nr. 125/1998) pro Jahr ab dem Tag der Flüssigmachung sofort zurückzuzahlen.

16. Inkrafttreten

Diese Richtlinien finden ab 1.1.2014 Anwendung.

Für das Land Oberösterreich:

Josef Ackerl
Landeshauptmann-Stellvertreter

17. Anhang

Formulare

- AngehörigenEntlastungsDienst - Informationsblatt
- Vereinbarung über Einsätze des AED
- AngehörigenEntlastungsDienst - Leistungsnachweis
- AngehörigenEntlastungsDienst - Betreuungsbericht
- AngehörigenEntlastungsDienst - Schlüsselblatt

AngehörigenEntlastungsDienst – Informationsblatt

Sehr geehrte Kundin! Sehr geehrter Kunde!

Der **AngehörigenEntlastungsDienst (AED)** verfolgt das Ziel einer langfristigen und regelmäßigen Entlastung pflegender Angehöriger bzw. die kurzfristige Entlastung z.B. bei Erkrankung pflegender Angehöriger **ausschließlich im häuslichen Umfeld** über mehrere Stunden am Tag. Pflegende Angehörige werden dabei gegebenenfalls zusätzlich durch ein Fachpersonal in Pflege- und Betreuungsmaßnahmen beraten. Hierdurch kann ein möglichst langer Verbleib in der vertrauten Umgebung unterstützt werden.

Zielgruppe

Zielgruppe sind pflegende Angehörige, die im Familienverband schon über einen längeren Zeitraum die Pflege und Betreuung einer Person mit Pflegegeldstufe 3 bis 7 übernehmen (als längerer Zeitraum wird die Dauer von mindestens einem Jahr verstanden). Ebenfalls fallen pflegende Angehörige von Personen mit Demenz und hohem Betreuungsaufwand in diese Zielgruppe. Pflegebedürftige, die 24 h-Betreuung in Anspruch nehmen, sind von diesem Angebot ausgenommen.

Zeitliches Ausmaß

Pro Kundin/Kunde können bis zu 120 Stunden im Jahr grundsätzlich in einem Wochenzeitraum von montags bis freitags zwischen 06:00 Uhr und 18:00 Uhr in Anspruch genommen werden. Abweichungen (Wochenende, Feiertage, Abenddienste,...) sind im Einzelfall und nach Vereinbarung möglich.

Kontaktaufnahme

Anfragen für den AngehörigenEntlastungsDienst können direkt an die zuständige Einsatzleitung der mobilen Dienste gerichtet werden bzw. an die Koordinatoren und Koordinatorinnen für Betreuung und Pflege, die Mitarbeiter/innen der Sozialberatungsstellen und das Entlassungsmanagement (Überleitungspflege) der Krankenanstalten. Die zuständige Einsatzleitung informiert Sie über die Voraussetzungen und Möglichkeiten und über den von Ihnen voraussichtlich zu leistenden Kostenbeitrag (auf der Homepage des Landes Oberösterreich).

Kostenbeitrag

Die Kostenbeiträge bei Inanspruchnahme des AngehörigenEntlastungsDienstes orientieren sich an den Tarifen der mobilen Dienste nach dem Oö. Sozialhilfegesetz und sind sowohl vom Einkommen, als auch – bei Pflegegeldbezug – vom Pflegegeld abhängig. Die gesetzliche Grundlage dafür bildet die Oö. Sozialhilfeverordnung 1998.

Die Kostenbeitragsermittlung, -berechnung und -einhebung erfolgt durch die Regionalen Träger Sozialer Hilfe, das sind die Sozialhilfeverbände (die Geschäftsstellen befinden sich in den Sozialabteilungen der Bezirkshauptmannschaften) und die Städte mit eigenem Statut (Linz, Steyr, Wels).

Die nicht durch (Kunden- und Kundinnen-) Einnahmen gedeckten Kosten werden je zur Hälfte von den Regionalen Trägern Sozialer Hilfe und dem Land Oberösterreich getragen.

Tarife: http://www.land-oberoesterreich.gv.at/cps/rde/xbcr/ooe/MBH_Tariftabelle_2013.pdf

Nähere Informationen über Ihren individuell zu leistenden Tarif erhalten Sie bei den Bezirkshauptmannschaften, bei den Magistraten und bei den Sozialberatungsstellen.

AngehörigenEntlastungsDienst (AED)

LOGO
der jeweiligen
Organisation

Vereinbarung über Einsätze des AED

Sehr geehrte Kundin!
Sehr geehrter Kunde!

Der AngehörigenEntlastungsDienst bietet Ihnen Unterstützung bei der Betreuung von Angehörigen und soll Ihnen grundsätzlich eine Entlastung für mehrere Stunden ermöglichen.

Unsere Mitarbeiter/innen sind zur Dienstverschwiegenheit verpflichtet. Laut Dienstvertrag ist es unseren Mitarbeiter/innen nicht erlaubt, Geschenke anzunehmen. Wir bitten Sie für diese Vorgangsweise um Verständnis.

Einsatzzeiten

Die Einsätze zur Entlastung pflegender Angehöriger können grundsätzlich von Montag bis Freitag zwischen 6:00 Uhr und 18:00 Uhr geleistet werden, Abweichungen sind im Einzelfall und nach Vereinbarung möglich.

Haftpflichtversicherungsbestimmungen

Beachten Sie bitte, dass entsprechend den allgemeinen Haftpflichtversicherungsbestimmungen unsere Kunden und Kundinnen einen eingeschränkten Schadenersatzanspruch gegenüber unseren Mitarbeiter/innen bzw. der Organisation haben, da die Mitarbeiter /innen des AngehörigenEntlastungsDienstes mit den festgelegten Tätigkeiten ausdrücklich beauftragt wurden.

Begründete, bei der Dienstverrichtung entstandene Schäden können nach Prüfung der Rechtslage durch die Versicherung abgegolten werden. Die Schadenmeldung wird von dem/der Mitarbeiter/in übernommen.

Kostenverrechnung

Die Mitarbeiter/innen des AngehörigenEntlastungsDienstes führen pro Hausbesuch einen **Leistungsnachweis** über die geleistete Arbeitszeit. Mit Ihrer Unterschrift bestätigen Sie die jeweils erbrachte Leistung. Dieser Leistungsnachweis bildet die Verrechnungsgrundlage. Die Berechnung über die Höhe des Kostenbeitrages sowie die Vorschreibung erfolgt durch die regionalen Träger sozialer Hilfe (Sozialhilfeverbände und Städte mit eigenem Statut). Der/Die Mitarbeiter/in ist angewiesen, jede begonnene Viertelstunde einzutragen. Die rechtliche Grundlage bildet die Oö. Sozialhilfeverordnung 1998. Unsere Betreuer /innen kommen mit der Bereitschaft zu Ihnen, in der gegebenen Situation nach bestem Wissen und Können auszuweichen. Sollte es eine Unklarheit oder Beanstandungen geben, so bitten wir, dies gleich mit Ihrem/Ihrer Betreuer/in zu besprechen.

Ist Ihnen dies nicht möglich, so ersuchen wir, mit der Einsatzleitung, Frau/Herrn

_____ Telefonnr.: _____, Kontakt aufzunehmen.

Bitte bestätigen Sie mit Ihrer Unterschrift, dass Sie diese Vereinbarung zur Kenntnis nehmen. Vielen Dank!

Datum: _____ Unterschrift: _____

AngehörigenEntlastungsDienst – Schlüsselblatt

Name des Kunden/der Kundin:

Adresse:

Schlüssel übernommen am: _____

durch: _____

Anzahl: _____ Stück

Datum: _____

Unterschrift: _____

Rückgabe aller Schlüssel von:

am: _____ an

Datum: _____

Unterschrift: _____